

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	490.550	-	46.433.396	46.923.946
die Ausgaben	490.550	-	46.433.396	46.923.946

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Fürth, 21.11.2012
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister